

Nr. 2

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1940

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 26. März 1940

I n h a l t:

- I. Bekanntmachungen:
- 22) Heizungskosten für Konfirmandenzimmer
 - 23) Kosten eines Pfründenverwalters
 - 24) Kleingärten
 - 25) Kriegsgefangenen-Seelsorge
 - 26) Reklamationen von Geistlichen
 - 27) Sammelanzeigen von Gefallenen
 - 28) Kollekte für Auslandsdiapora
 - 29) Kollektenliste für das 2. Vierteljahr 1940

- 30) Werbung für eine Kirchenkollekte durch Verteilung von Handzetteln
 - 31) Gebührenpflichtige Dienstsachen
- II. Mitteilungen:
- 32) Ausschreibung einer Pfarrstelle in Neubrandenburg
 - 33) und 34) Schriften
- III. Personalien: 35) bis 43)

I. Bekanntmachungen

22) G.-Nr. / 1563 / VI 40 b

Heizungskosten für Konfirmandenzimmer

Für die Heizung der Konfirmandenzimmer wird mit Wirkung vom 1. April 1939 ein Betrag von jährlich

50,— RM

in den Veranschlagungen in Abzug gebracht werden.

Schwerin, den 24. Februar 1940

Der Oberkirchenrat

J. U.: Clorius

23) G.-Nr. / 67 / VI 40 e

Kosten eines Pfründenverwalters

Die Kosten eines Pfründenverwalters fallen den Geistlichen, für die ein Pfründenverwalter bestellt ist, zur Last. Insoweit bisher in Einzelfällen anders verfahren war, tritt diese Regelung am 1. April 1940 in Kraft.

Die Kosten eines Pfründenverwalters, der für einen in der Wehrmacht dienenden Geistlichen bestellt ist, fallen der Landeskirchenkasse zur Last.

Schwerin, den 1. März 1940

Der Oberkirchenrat

J. U.: Clorius

24) G.-Nr. / 501 / 1 e III 9 g

Kleingärten

Die Ertragssteigerung der Kleingärten dient der Sicherung der Ernährung unseres Volkes. Die Erziehungs- und Beratungsarbeit des Reichsbundes der Kleingärtner hat daher in der gegenwärtigen Zeit erhöhte Bedeutung. Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Kirchenökonomien und Kirchenprovisoren im Anschluß an die Be-

kanntmachung vom 13. Juli 1936, Kirchliches Amtsblatt Seite 66, die Erziehungsarbeit des Reichsbundes deutscher Kleingärtner und die Betreuung der Kleingärtner durch ihn weitgehendst zu fördern. Zu diesem Zweck ist bei Neupachtungen stets die örtliche Organisation des Reichsbundes als Generalpächter einzuschalten.

Schwerin, den 5. März 1940

Der Oberkirchenrat

J. U.: Niendorf

25) G.-Nr. / 223 / II 32 f

Kriegsgefangenen-Seelsorge

Folgender Erlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 1. 2. 1940 Nr. I 24707/39 II wird bekanntgegeben:

„Gemeinsamer Runderlaß
des Reichsministers für die kirchlichen
Angelegenheiten und des Chefs des
Oberkommandos der Wehrmacht über
die Seelsorge an Kriegsgefangenen.
Vom 1. Februar 1940.

I.

1. Die Vornahme der Einzelseelsorge an Kriegsgefangenen ist nur den hierzu besonders ermächtigten Geistlichen gestattet.

2. Als besonders ermächtigt gelten diejenigen Geistlichen, die im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht

von dem evangelischen Feldbischof der Wehrmacht,
von dem katholischen Feldbischof der Wehrmacht,
von dem altkatholischen Bischof in Bonn,

von dem orthodoxen Bischof in Berlin
mit der Vornahme der Einzelseelsorge an Kriegsgefangenen ausdrücklich beauftragt worden sind.

II.

Als Einzelseelsorge im Sinne von I. gilt jede Art seelsorgerlicher Beschäftigung mit einem einzelnen Kriegsgefangenen, insbesondere auch die Abnahme der Ohrenbeichte und die Vornahme sonstiger geistlicher Amtshandlungen, die einen persönlichen Verkehr des Geistlichen mit dem einzelnen Kriegsgefangenen bedingen.

III.

Nicht unter die obigen Bestimmungen fällt die seelsorgerliche Betreuung eines einzelnen Kriegsgefangenen im Falle seiner ärztlich nachweisbaren lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1939 (RGBl. I S. 2319) strafrechtlich verfolgt.“

Schwerin, den 18. März 1940

Der Oberkirchenrat
Dr. Heepe

26) G.-Nr. / 843 / VI 34 A

Reklamationen von Geistlichen

Dem Oberkirchenrat ist bekannt geworden, daß zum Wehrdienst einberufene Geistliche der evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ohne seine Genehmigung reklamiert worden sind. Derartige Reklamationen haben zu unterbleiben. Anträge auf Beurlaubung oder Entlassung von Geistlichen aus dem Wehrdienst sind mit eingehender Begründung über die Herren Landes-superintendenten an den Oberkirchenrat zu richten.

Schwerin, den 22. Februar 1940

Der Oberkirchenrat
Schulz

27) G.-Nr. / 169 / II 37 g

Sammelanzeigen von Gefallenen

Die Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche hat auf Anordnung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten den nachfolgenden Erlaß des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda unter dem 14. Februar 1940 (G.-Z.: K. K. II 94/40) mitgeteilt:

Reichsministerium
für Volksaufklärung und Propaganda
DP 4094/2. 9. 39/37 — 45. 12

Berlin, den 27. Dezember 1939

Es besteht Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß keine Sammelanzeigen von Gefallenen erscheinen dürfen. Das Verbot, das für die deutsche Tagespresse und die Fachzeitschriften erlassen worden ist, bezieht sich gleichermaßen auch

auf alle Amtsblätter und Mitteilungsblätter von Berufsorganisationen.

Der Erlaß wird den Herren Geistlichen zur Nachachtung bekanntgegeben.

Schwerin, den 1. März 1940

Der Oberkirchenrat
Schulz

28) G.-Nr. / 44 / II 41 d

Kollekte für die Auslandsdiaspora

Das Kirchliche Außenamt der Deutschen Evangelischen Kirche hat um Veröffentlichung der folgenden Mitteilungen im Kirchlichen Amtsblatt gebeten:

„Der Ausbruch des Krieges hat die deutsche evangelische Auslandsdiaspora in den Feindländern in Mitleidenschaft gezogen. Die Gemeinden in Frankreich, Ägypten und Syrien sind zum Teil in Deutschland zerstreut, zum Teil sind Gemeindeglieder interniert. Die Geistlichen sind neuer Verwendung zugeführt worden. Durch den Krieg wurden 22 deutsche Urlaubergeistliche aus Südamerika von der Rückkehr abgeschnitten; da sie über keinerlei Hab und Gut, Ausrüstung usw. verfügten, mußten bei ihrem Einfaß in den Landeskirchen erhebliche Mittel aufgewendet werden.

In der gesamten übrigen Auslandsdiaspora geht der Dienst weiter. Der Wiederaufbau der Gemeinden in Barcelona und Madrid ist nunmehr in vollem Gang. Da die Kirchen und Pfarrhäuser völlig ausgeplündert waren und die Gemeindeglieder selbst erst wieder ihre Existenz begründen, muß ganz von vorne angefangen werden. Die in allen Erdteilen vorhandene Lebenssteuerung erfordert auch sonst heute mehr Hilfe als in früheren Jahren.

Eine besondere Aufgabe ist durch die Betreuung für die internierten Gemeindeglieder in den Feindgebieten entstanden. Das Evangelische Hilfswerk, das beim Kirchlichen Außenamt zu diesem seelsorgerlichen Zweck errichtet wurde, leistet hier einen wertvollen Dienst. Für jeden, der das seelische Schicksal der Internierung kennt, ist es eine selbstverständliche Pflicht, zu helfen.

Das Schicksal des Auslandsdeutschtums ist Vorpostenschicksal. Die deutschen evangelischen Auslandsgemeinden teilen diese Verantwortung. Wir wollen sie auch in dieser ernsten Zeit, in der alle Kräfte auf das Ganze des deutschen Kampfes gerichtet sind, nicht versäumen und vergessen, sondern den Gemeinden mit der Tat der Liebe zur Seite stehen.“

Der Oberkirchenrat gibt diese Mitteilung zur Verwendung bei der Abkündigung der Kollekte im Gottesdienst.

Schwerin, den 7. März 1940

Der Oberkirchenrat
Schulz

29) G.-Nr. / 192 / II 41 b

Rollektenliste für das 2. Vierteljahr 1940

Für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1940 werden hierdurch folgende Rollekten für sämtliche Kirchen des Landes angeordnet:

- am 7. April (Mis. Dom.): für die Kinder Gottesdienstarbeit;
- am 21. April (Kantate): für kirchenmusikalische Zwecke;
- am 2. Mai (Himmelfahrt): für die Heidenmission;
- am 12. Mai (Pfingstsonntag): für die Innere Mission;
- am 13. Mai (Pfingstmontag): für die Volksmission;
- am 26. Mai (1. nach Trin.): für die Mecklenburgische Bibelgesellschaft; im Kirchenkreis Stargard: für die Ratteyer Bibelgesellschaft; in den früheren Strelitzer Gemeinden des Kirchenkreises Schönberg: für die Lauenburg-Raheburger Bibelgesellschaft;
- am 2. Juni (2. nach Trin.): für den Meckl. Herbergverband;
- am 16. Juni (4. nach Trin.): für die kirchliche Pressearbeit.

Die Rollektenerträge sind bis zum 1. des folgenden Monats an den zuständigen Propsten abzuführen. Die Herren Propste wollen für den pünktlichen und vollständigen Eingang Sorge tragen und den Gesamtbetrag ihrer Propstei umgehend an die Landeskirchenkasse — Postfachkonto Hamburg 356 82 — überweisen. Diejenigen Pfarren der Propsteien, von denen keine Rollekten eingegangen sind, sind bis zum 15. des folgenden Monats mit Angabe der Gründe der Ausfälle auf besonderem Bogen dem Oberkirchenrat und der zuständigen Landesuperintendentur mitzuteilen.

An den Sonntagen, für die vorstehend eine Rollekte nicht ausgeschrieben ist, kann für dringende Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden kollektiert werden. Der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß die Durchführung anderer als in der vorstehenden Rollektenliste angeordneten Kirchenkollekten strafbar ist.

Schwerin, den 14. März 1940

Der Oberkirchenrat

Schulz

30) G.-Nr. / 191 / II 41 b

Werbung für eine Kirchenkollekte durch Verteilung von Handzetteln

Dem Kirchlichen Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Stück 3, 1940, vom 22. Februar 1940, wird nachstehende Verfügung der Finanzabteilung beim Evangelisch-

lutherischen Landeskirchenamt Hannover entnommen und zur Kenntnis und Nachachtung bekanntgegeben.

Der Herr Reichsminister der Justiz hat unter dem 22. September 1939 — 4763 — III a 3883/39 — sich zu § 15 des Sammlungsgesetzes wie folgt abschließend geäußert:

„Aus dem Wortlaut des § 15 des Sammlungsgesetzes wird gefolgert werden müssen, daß die bloße Ankündigung einer an sich zulässigen Kirchenkollekte einer Genehmigung nicht bedarf. Wenn aber außerhalb der Kirche in Handzetteln oder sonstwie die Kollekte nicht nur angekündigt, sondern zugleich für sie geworben wird, kann die Vorschrift des § 15, Ziffer 4 a. a. O., keine Anwendung mehr finden. In solchen Fällen beschränkt sich die Sammeltätigkeit nicht auf den Kirchenraum, sondern wird durch die Werbung aus der Kirche herausgetragen. Es sind Fälle denkbar, in denen geradezu das Schwergewicht der Sammlung auf der Werbung außerhalb der Kirche ruht. Da § 15 Ziffer 4 S. 1 aber nur Sammlungen genehmigungsfrei läßt, die in der Kirche selbst durchgeführt werden, bedarf die Werbung außerhalb der Kirche für eine an sich zulässige Kirchenkollekte der Genehmigung.“

Dieser Auffassung ist der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern beigetreten.

Schwerin, den 18. März 1940

Der Oberkirchenrat

Schulz

31) G.-Nr. / 224 / IV 38 d 1

Gebührenpflichtige Dienstfachen

Das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirche macht darauf aufmerksam, daß den Antragstellern von Abstammungsurkunden dadurch Mehrkosten entstanden sind, daß die absendende Behörde das Dienstiegel nicht auf den Umschlag gesetzt hatte, der mit dem Vermerk „Gebührenpflichtige Dienstfache“ versehen war; denn in diesem Falle muß der Empfänger Strafporto zahlen. Behörden, welche gebührenpflichtige Dienstfachen versenden dürfen, also auch die Pfarren, müssen bei dieser Verwendungsart immer Dienstiegel oder -stempel auf den Umschlag setzen. Zweckmäßig geschieht dies in der Weise, daß der Vermerk „Gebührenpflichtige Dienstfache“ links unten auf dem Umschlag steht und dem Vermerk Dienstiegel oder -stempel unmittelbar beigedrückt wird; dann wird vermieden, daß der Vermerk durch den Entwertungstempel etwa unleserlich wird.

Schwerin, den 14. März 1940

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Nedden

II. Mitteilungen

32) G.-Nr. / 449 / Neubrandenburg, 3. Prediger

Ausschreibung einer Pfarrstelle in Neubrandenburg

In Neubrandenburg ist eine Pfarrstelle zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. Mai an den Oberkirchenrat zu richten.

Schwerin, den 1. März 1940

Schriften

33) G.-Nr. / 172 / II 37 g

Hans Martin Staffehl: Ein Augenzeuge, Ein Tatsachenbericht über die Bromberger Bluttage, Verlag Deutsche Christen, Weimar, 32 Seiten, geheftet, Preis 0,50 M.

Pastor Staffehl aus Bromberg berichtet einfach, als hätte er ein Protokoll geschrieben, über seine Erlebnisse in den Bromberger Bluttagen. Und weil sein Bericht keine literarischen Ziele verfolgt,

auch keine theologischen, sondern nichts als eine nüchterne Aufzeichnung ist, sprechen durch ihn die Bromberger Vorgänge um so eindrucksvoller. Einige photographische Aufnahmen des Verfassers sind der Schrift beigegeben. Sie gehört mit den übrigen veröffentlichten Tatsachenberichten der evangelischen Pastoren im früheren Polen auf die Bücherborte in der Studierstube.

Schwerin, den 14. März 1940

34) G.-Nr. / 193 / I II 37 g 1

Heinz Erich Eisenhuth: Metaphysik, Religion und Christentum, Akademische Antrittsrede, gehalten am 24. Mai 1939 in der Friedrich-Schiller-Universität in Jena, erweiterte Fassung, 44 Seiten, Verlag Deutsche Christen, Weimar, kartoniert, Preis 0,50 M.

Schwerin, den 14. März 1940

III. Personalien

35) G.-Nr. / 142 / 1 Sülstorf, Pred

Dem Pastor Friedrich Helwig ist die Pfarre zu Sülstorf zum 1. März 1940 verliehen worden.

Schwerin, den 8. Februar 1940

36) G.-Nr. / 134 / Woosten, Pred

Dem Pastor Gerhard Bosinski ist die Pfarre zu Woosten zum 1. März 1940 verliehen worden.

Schwerin, den 21. Februar 1940

37) G.-Nr. / 229 / Lütz, Pred

Dem Pastor Fr. Clebe ist die Pfarre zu Lütz zum 15. März 1940 verliehen worden.

Schwerin, den 7. März 1940

38) G.-Nr. / 125 / Friedrichshagen, Pred

Dem Pastor Bartelt, Friedrichshagen, ist die Pfarre zu Friedrichshagen zum 1. April 1940 verliehen worden.

Schwerin, den 11. März 1940

39) G.-Nr. / 101 / Kirch-Grubenhagen, Pred

Dem Pastor Dr. Lenz ist die Pfarre zu Kirch-Grubenhagen zum 1. April 1940 verliehen worden.

Schwerin, den 15. März 1940

40) G.-Nr. / 321 / 1 Rostock, St. Petri, Pred

Der Pastor Buchin in Rostock ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. April 1940 mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde St. Petri, Rostock, beauftragt worden.

Schwerin, den 27. Februar 1940

41) G.-Nr. / 14 / Horn, Verf.-Äkten

Der dem Pastor Horn aus Moellenbeck über Rinteln (Weser) erteilte Auftrag zur Verwaltung der Pfarre Elmenhorst wird mit Wirkung vom 1. März 1940 zurückgenommen.

Schwerin, den 27. Februar 1940

42) G.-Nr. / 134 / Walm, Verf.-Äkten

Am 24. Februar 1940 ist der Pastor i. R. Rudolf Walm, früher in Hohen Wangelin, heimgegangen.

Schwerin, den 28. Februar 1940

43) G.-Nr. / 46 / Karsten, Verf.-Äkten

Der Pastor i. R. Hermann Karsten, früher in Sternberg, ist am 29. Februar 1940 heimgerufen worden.

Schwerin, den 11. März 1940